

## Kfz-Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am xx.xx.2016 aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 37 Abs. 1 LBO und § 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 11. November 2014 (GBl. S. 501) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung umfasst das Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen.
- (2) Die Regelungen in dieser Satzung gelten sowohl für die Errichtung von Gebäuden mit mindestens 1 Wohnung als auch für die Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden in Gebäude mit mindestens 1 Wohnung.
- (3) Sofern in örtlichen Bauvorschriften Regelungen zur Reduzierung bzw. Erhöhung des Stellplatzfaktors von Gebäuden mit mindestens 1 Wohnung getroffen werden, werden diese Regelungen durch die Stellplatzsatzung überlagert und damit für unanwendbar erklärt.

### § 2 Ermittlung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Gebäude mit Wohnungen

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind die notwendigen Stellplätze entsprechend den Regelungen des § 37 LBO in seiner jeweils geltenden Fassung herzustellen. Die Bestimmungen der VwV Stellplätze sind dabei zu berücksichtigen.

### § 3 Reduktion/Erhöhung der Stellplatzanzahl aufgrund der Wohnungsgröße

Bei Gebäuden mit mindestens 1 Wohnung wird die Verpflichtung nach § 2 in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen entsprechend den Faktoren in der unten aufgeführten Tabelle reduziert bzw. erhöht. Die Berechnung der Wohnungsgröße erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung.

Wohnungsgrößeberechnung nach WoFIV	Stellplatz/Wohneinheit (1,0=1 Stellplatz)
unter 30 m <sup>2</sup>	0,6
ab 30 m <sup>2</sup> bis unter 60 m <sup>2</sup>	0,8
ab 60 m <sup>2</sup> bis unter 90 m <sup>2</sup>	0,9
ab 90 m <sup>2</sup> bis unter 120 m <sup>2</sup>	1,0
ab 120 m <sup>2</sup> bis unter 150 m <sup>2</sup>	1,2
ab 150 m <sup>2</sup>	1,4

### § 4 Reduktion der Stellplatzanzahl aufgrund ÖPNV-Anbindung

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung nach § 2 wird über die Regelungen des § 3 hinaus um 0,2 bzw. 0,1 Stellplätze pro Wohneinheit bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen reduziert:

ÖPNV-Anbindung	Reduktion Stellplatz/Wohneinheit
Mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R=< 300 m und Takt max. 10 min, Mo-Fr 6-19 Uhr, Normalfahrplan	0,2

Mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R=< 300 m und Takt max. 15 min, Mo-Fr 6-19 Uhr, Normalfahrplan	0,1
--	-----

## § 5 Reduktion der Stellplatzanzahl aufgrund Mobilitätskonzept

- (1) Wird für ein Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen mit Einreichung der für das Kenntnissgabe-/Baugenehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen (§ 53 der Landesbauordnung) ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach § 2 reduziert werden. § 3 und § 4 finden keine Anwendung.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept i.S. des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
  1. die dauerhafte Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept
  2. die Errichtung von Abstellflächen /-räumen für Fahrradanhänger hauptzugangsnah mit Fahrradhaltern
  3. die Errichtung von Abstellflächen /-räumen für E-Bikes bzw. Pedelec mit Ladevorrichtung
- (3) Das Mobilitätskonzept muss mindestens die dauerhafte Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept beinhalten. In diesem Fall kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 2 bis auf 0,6 Stellplätze/Wohnung reduziert werden.  
Die vertragliche Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept ist vom Antragsteller entsprechend nachzuweisen.
- (4) Beinhaltet das qualifizierte Mobilitätskonzept neben der Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept weitere Maßnahmen i.S. des Abs. 2, kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 2 auf bis 0,3 Stellplätze/Wohnung reduziert werden.
- (5) Sofern die Bedingungen für die Stellplatzreduzierung nicht mehr gegeben sind, tritt die Verpflichtung nach § 2, ggf. in Kombination mit § 3 und § 4, wieder in Kraft.
- (6) Das Mobilitätskonzept wird Gegenstand der baurechtlichen Entscheidung und die Umsetzung des Mobilitätskonzepts wird sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich abgesichert.

## § 6 Rundungen

Bei der Ermittlung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen pro Gebäude mit mindestens 1 Wohnung ist auf ganze Zahlen auf-/abzurunden (bis 0,5 abrunden, ab 0,5 aufrunden).

## § 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2016

-----  
Baubürgermeister  
Cord Soehlke